

# Wissenswertes und Gewerbeabgrenzungsfragen im Erdbau

Stand: November 2023

## 1. Gewerbezugänge im Erdbau

Grundsätzlich wird in zwei Gewerbezugänge unterschieden:

- A) Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau
- B) Erdbeweger.

### A) Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau

Der „Baugewerbetreibende, eingeschränkt auf Erdbau“ hat mit der Gewerberechtsnovelle 2017 das frühere „Teilgewerbe Erdbau“ abgelöst. Eine Anmeldung des Teilgewerbes Erdbau ist seit dem Jahr 2017 somit nicht mehr möglich. Stattdessen kann man seither das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ anmelden. Inhaltlich sind die meisten Merkmale des früheren Teilgewerbes Erdbau auf den heutigen „Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf Erdbau“ übergegangen.

#### A1) Gewerbeumfang

Der Berechtigungsumfang des „Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf Erdbau“ umfasst in Analogie zum früheren „Erdbauer“ folgende Tätigkeitsbereiche:

1. Abtrag, Aushub und Verfuhr sowie Einbau und Herstellung von Planien samt Verdichtungsarbeiten mit Aushubmaterial, Schotter, Kiesen und ähnlichen Stoffen,
2. Aushub von Künetten und Gräben,
3. Drainagierungsarbeiten,
4. Abbruch von Bauwerken nach Maßgabe eines von einem hiezu Befugten erstellten Abbruchplanes und
5. Uferschutz- und Böschungssicherungsarbeiten in Form von Steinschichtungen.

Zum unter Punkt 4 verwendeten Begriff „Abbruchplan“:

Der Begriff „Abbruchplan“, der früher beim Teilgewerbe Erdbau in Verwendung war, ist normativ nicht definiert. Im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffes in der früheren Teilgewerbeverordnung wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber den Begriff „Abbruchplan“ folgendermaßen gemeint hat:

Der Abbruchplan dient der Firma, die den Abbruch durchführt, als Hilfestellung, welche Teile eines Bauwerkes in welcher Reihenfolge zu demontieren sind, damit der Abbruch für das durchführende Personal, die Nachbarschaft und die abbrechenden Baumaschinen, sicher und ohne Unfall durchgeführt werden kann. Wenn erforderlich, können dabei auch Angaben über Größe und Masse der Bauteile von Nutzen sein. Dies liegt im Ermessen des befugten Erstellers des Abbruchplans. Ebenfalls kann je nach Komplexität des zu beschreibenden Abbruches eine

verbale und/oder gezeichnete Darstellung zweckmäßig sein. Der Abbruchplan ist mangels Norm formfrei und muss lediglich vom Abbruch-Unternehmen verstanden werden, damit er seinen Zweck - die sichere Durchführung eines Abbruches - erfüllt.

Vom „Abbruchplan“ zu unterscheiden ist ein sogenanntes „Rückbaukonzept“ gemäß ÖNORM B 3151 (Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode), das primär auf eine umweltgerechte Verwertung abzielt. Generell ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung bei allen Abbrüchen ein verwertungsorientierter Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 vorgeschrieben.

## **A2) Statisch relevante Tätigkeiten**

Tätigkeiten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind (statisch relevante Tätigkeiten), dürfen nur auf Grundlage einer vorliegenden Planung eines dazu Befugten erfolgen (z.B. Baumeister oder Ziviltechniker).

Statisch relevante Tätigkeiten liegen jedenfalls dann vor, wenn sie die Tragfähigkeit des Gebäudes beeinträchtigen oder gefährden und sie zum Einsturz von Gebäudeteilen oder vom gesamten Gebäude führen können. Ob für eine Tätigkeit statische Kenntnisse erforderlich sind, kann im Zweifel nur ein für statische Berechnungen Befugter oder Sachverständiger feststellen.

Jedenfalls zählen

- Aushubarbeiten mit mehr als 1,25 m Tiefe (siehe § 48 Abs. 2 BauV) sowie
- der Abbruch von Bauwerken

als statisch relevante Tätigkeiten.

Die frühere Regelung beim Teilgewerbe Erdbau, dass statisch relevante Tätigkeiten nur unter Aufsicht eines dazu Befugten durchgeführt werden durften, trifft auf den „Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf Erdbau“ nicht mehr zu.

## **A3) Ausbildung und Anrechnungszeiten**

Das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ kann nur durch Nachweise der Befähigung und der notwendigen Berufserfahrung erlangt werden. Die Anmeldung des Gewerbes kann auf verschiedene Arten erfolgen:

- a) eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Maurer oder Schalungsbauer sowie mindestens zwei Jahre fachliche Tätigkeit
- b) der Abschluss einer mindestens drei Jahre dauernden berufsbildenden Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im bautechnischen Bereich liegt, sowie mindestens zwei Jahre fachliche Tätigkeit
- c) der erfolgreiche Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines solchen Fachhochschul-Studienganges sowie mindestens zwei Jahre fachliche Tätigkeit.
- d) der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs für Erdbau an einer der österreichischen BAUakademien ([www.bauakademie.at](http://www.bauakademie.at)) sowie mindestens zwei Jahre fachliche Tätigkeit.

Mit „fachlicher Tätigkeit“ (a-d) ist Berufserfahrung im Bereich des Erdbaus gemeint. Gemäß Auskunft des BMAW können auch Praxiszeiten als Erdbeweger als „fachliche Tätigkeiten“ für die Anmeldung des Gewerbes „Baugewerbetreibende, eingeschränkt auf Erdbau“ anerkannt werden.

#### **A4) Führung des Erdbau-Logos**

Das Erdbau-Logo darf geführt werden von:

- „Baugewerbetreibenden, eingeschränkt auf Erdbau“, die einen Erdbau-Lehrgang an einer österreichischen [BAU Akademie](#) absolviert werden
- Inhabern eines Teilgewerbes Erdbau, das bis zum Jahr 2017 erworben wurde

#### **A5) Versicherung**

„Baugewerbetreibende, eingeschränkt auf Erdbau“ sind gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### **A6) Beispielhafte Tätigkeiten**

Neben den unter A1 angeführten Tätigkeiten darf der „Baugewerbetreibende, eingeschränkt auf Erdbau“ auch folgende Tätigkeiten ausführen (beispielhaft):

- Bewehrte Erde
- Entsorgung von Baurestmassen, die im Zuge der eigenen Bautätigkeiten anfallen
- Generalunternehmertätigkeit
- Baustoffhandel
- Grabaushub

### **B) Erdbeweger**

#### **B1) Gewerbeumfang**

Erdbewegungsarbeiten bis zu einer Tiefe von 1,25 Meter, für die statische Kenntnisse nicht erforderlich sind, können im Rahmen des freien Gewerbes „Erdbeweger“ ausgeübt werden.

#### **B2) Statisch relevante Tätigkeiten**

Statisch relevante Tätigkeiten dürfen von Erdbewegern nicht durchgeführt werden.

### **B3) Ausbildung und Anrechnungszeiten**

„Erbbeweger“ ist ein freies Gewerbe und somit sind keine Ausbildungen oder Praxiszeiten verpflichtend. Allerdings werden einschlägige Aus- und Weiterbildungen in Bereichen des Erdbaus und in kaufmännischen Bereichen dringend empfohlen (z.B. bei der [BAU Akademie](#)).

### **B4) Führung des Erdbau-Logos**

Ein Erdbeweger darf das Erdbau-Logo nicht führen.

### **B5) Versicherung**

Erbbeweger sind gesetzlich zwar nicht verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, dies wird aber dringend empfohlen.

## **2. Abfallsammler/-behandler**

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, benötigt grundsätzlich eine Erlaubnis gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG). Wenn auf einer Baustelle, z. B. im Rahmen von Abbrucharbeiten, Abfälle entsorgt werden, gehen sie in aller Regel in das Eigentum einer Baufirma über. Diese wird damit zum Abfallsammler und benötigt eine entsprechende Erlaubnis. Das gilt unabhängig davon, ob sie die Entsorgung selbst durchführt, oder damit einen Subunternehmer beauftragt.

Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet sind, (z.B. Abbruch einer Ziegelmauer, ohne dass eine neue errichtet wird), gilt keine Erlaubnispflicht, wenn die dabei übernommenen Abfälle nachweislich einem berechtigten Abfallsammler/-behandler übergeben werden (§ 24 Abs 2 Z 11 AWG). Diese Ausnahme darf jedoch nur dann beansprucht werden, wenn der Erwerbsschwerpunkt des Unternehmens außerhalb der Abfallwirtschaft liegt (d.h., dass dieses Unternehmen überhaupt keine § 24a-Erlaubnis besitzt, auch nicht andere Schlüsselnummern).

Wenn Erdbauer auf ihren Internet-Homepages auch Entsorgungstätigkeiten bewerben, ist unbedingt darauf zu achten, dass sich die angebotenen Entsorgungen (Recycling oder Deponierung) ausschließlich auf Abfälle im Zusammenhang mit den eigenen Erdbau-Tätigkeiten beziehen und nicht auf Abfälle aus anderen Quellen.

## **3. ÖNORMEN**

Um die Qualität der Leistungen und Produkte im Bauwesen abzusichern, werden Normen erstellt und laufend weiterentwickelt. Unter [www.bau.or.at/normenpaket](http://www.bau.or.at/normenpaket) stellen die Bundesinnung Bau sowie die Landesinnungen Bau für jeden Mitgliedsbetrieb individuell befüllbare Normenpakete kostenlos zur Verfügung.

Wie kommt ein Erdbau-Betrieb zu seinem Normenpaket?

- auf [www.bau.or.at/normenpaket](http://www.bau.or.at/normenpaket) gehen
- registrieren oder einloggen

- „meinNormenPaket“ anklicken
- Normen suchen und freischalten
- individuell bis zu zwölf Normen für Erdbau-Unternehmen gratis nutzen.

#### 4. Erdbau-Logo

Gemäß [Satzung](#) (BIAS-Beschluss vom 17.11.2017) sind folgende Gewerbetreibende berechtigt, das Logo der österreichischen Erdbaubetriebe zu führen:



- Alle Mitglieder der Bundesinnung Bau, solange sie über eine aufrechte uneingeschränkte Gewerbeberechtigung für das Baumeistergewerbe oder das frühere Teilgewerbe Erdbau (BGBl II 1998/11) verfügen.
- Alle Mitglieder der Bundesinnung Bau, solange sie über eine aufrechte Gewerbeberechtigung lautend auf „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau“ verfügen und der Gewerbeinhaber - bei juristischen Personen der gewerbe-rechtliche Geschäftsführer - einen Lehrgang, der die Inhalte des § 9 der früheren Teilgewerbe-Verordnung (BGBl II 1998/11) abdeckt, erfolgreich absolviert hat (Erdbau-Kurs an den österreichischen [BAUakademien](#))

In beiden Fällen ist die Führung der Logos nur dann zulässig, wenn deren Betrieb hinsichtlich Personal und Ausstattung in der Lage ist, die fachgerechte Ausführung von Erdbauarbeiten zu gewährleisten.

Die Bundesinnung Bau kann im Einzelfall eine Überprüfung vornehmen und bei Nichtvorhandensein dieser Voraussetzung die Befugnis zur Führung des Logos (Verbands-marke AM 2713/1996-7) entziehen.

Bezugsmöglichkeiten:

- Logokleber: [Webshop der WKÖ](#)
- Bilddatei: Anforderung per Mail an [office@bau.or.at](mailto:office@bau.or.at) unter Nachweis der aufrechten Berechtigung (siehe oben) und, wenn erforderlich um Beilage der Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des Erdbau-Kurses

#### Weitere Informationen zum Erdbau

Weitere Informationen zum Thema Erdbau finden Sie auf der Erdbau-Homepage der Bundesinnung Bau unter [www.bau.or.at/erdbau](http://www.bau.or.at/erdbau).

#### Impressum

Herausgeber: Bundesinnung Bau, Schaumburggasse 20, 1040 Wien, [www.bau.or.at](http://www.bau.or.at)  
 Inhalt: DI Robert Rosenberger, Thomas Mandl, LL.M.